

## Elternmitteilung zur Schülerbeförderung 2021/22

Sehr geehrte Eltern,

anbei übermitteln wir Ihnen folgende Informationen vom LRA Meißen zur Schülerbeförderung 2021/22. (Homepage des Landkreises Meißen unter [www.kreis-meissen.org/3826.html](http://www.kreis-meissen.org/3826.html) auf dem Pfad Service/Formulare/Schülerbeförderung – Tel.: 03522/303-2415/Frau Beck)

Für Schülerinnen und Schüler gilt im Schuljahr 2021/2022 weiterhin die „Schülerbeförderungskostensatzung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Meißen Nr. 01/2018 vom 05. Januar 2018.

Neben dem seit Beginn des Schuljahres 2019/20 angebotenen Tarifprodukt „Azubiticket“ ist die Einführung eines sogenannten „Bildungstickets“, welches alle Schüler allgemeinbildender Schulen erwerben können, zum Schuljahresbeginn geplant. Entgegen dem zuletzt in der Presse vermittelten Eindruck ist das Bildungsticket noch in der Konzeptionsphase. Wichtige Fragen wie Finanzierung, Verkaufsorganisation etc. sind noch nicht geklärt. Deshalb können hier noch keine Festlegungen zu den konkreten Auswirkungen auf die Schülerbeförderung getroffen werden.

### Informationen zur Schülerbeförderung im Schuljahr 2021/2022

#### 1. Antrag

**Der Erstantrag muss bis spätestens 15. Mai 2021 mit dem Bestätigungsvermerk der Schule beim Landratsamt Meißen vorliegen.**

Kann der Antrag ohne Verschulden nicht fristgerecht eingereicht werden, da z.B. der Aufnahmebescheid noch nicht vorliegt, dann ist der Antrag nach dem **Wegfall des Hinderungsgrundes innerhalb von zwei Wochen** zu stellen (für Schulanfänger bis 25.06.21 zu stellen).

Die *im Laufe des Schuljahres vorgelegten Anträge* müssen **bis zum 10. Kalendertag** des Vormonates beim Landratsamt Meißen eingegangen sein, damit ein Berechtigungsanspruch ab dem Folgemonat besteht.

**Für Schüler, die einen Dauerbescheid besitzen und sofern sich für das Schuljahr 2021/2022 keine Änderungen ergeben, muss grundsätzlich kein neuer Antrag gestellt werden.**

Die Antragsformulare sind ab Februar 2021 auf der Internetseite unter [http://www.kreis-meissen.org/130.htm#a\\_3149](http://www.kreis-meissen.org/130.htm#a_3149) abrufbar. **Es wird dringend empfohlen, den Antrag am Rechner auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und dann der Schule zur Bestätigung zuzuleiten.**

**Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare bearbeitet werden! Eine Bewilligung ab dem gewünschten Termin ist nur bei fristgerechter Antragstellung und Vollständigkeit möglich.**

#### 2. Änderung der Antragsdaten und der Bereitstellung

Eine Änderung der Antragsdaten ist beispielsweise erforderlich, wenn sich der Name, der Wohnort, die Schule, die Klassenstufe des Schülers oder die Bankverbindung ändern. Zur Änderung der Bereitstellung gehören u.a. eine Änderung der Zahlweise, der Bezugsmonate oder die Abmeldung von der Schülerbeförderung.

Die Änderungen sind unverzüglich dem Landratsamt Meißen schriftlich mitzuteilen. Für die Anzeige der Änderung bitten wir das entsprechende Formular „Änderungsmitteilung zur Schülerbeförderung“ auf unserer Internetseite [http://www.kreis-meissen.org/130.html#a\\_3149](http://www.kreis-meissen.org/130.html#a_3149) zu nutzen.

Alle Änderungen, insbesondere Wohnungs- oder Schulwechsel zum Schuljahresbeginn oder der Fahrkartenbestellung, sind mit dem Formular Änderungsmitteilung spätestens am 31. Mai 2021 vorzulegen.

### **3. Eigenanteil Beförderungskosten**

Der monatliche Eigenanteil für das Schuljahr 2021/2022 beträgt 15,00 € pro Schüler (Gesamtbetrag für elf Monate im Schuljahr:165,00 €). Sofern die Fahrausweise verbindlich für ein gesamtes Schuljahr (Schülerjahreskarte) bestellt werden und die Zahlung des Jahresbetrages des Eigenanteils zum 15.07.2021 per Einzugsermächtigung oder Überweisung erfolgt, wird ein Rabatt von 10 Prozent auf die Gesamtsumme des Eigenanteils gewährt. Der rabattierte Jahresbetrag beträgt für das Schuljahr 148,50 Euro. Der Rabatt entfällt, sobald ein oder mehrere Monate keine Schülerbeförderung genutzt wird. Es erfolgt dann eine Nachberechnung ohne Rabatt für die verbleibenden Monate.

Bei Anträgen, die im Laufe des Jahres gestellt werden, ist die Bewilligung und Bestellung/Auslieferung der Fahrausweise erst nach erfolgter Zahlung der Gesamtsumme der verbleibenden Eigenanteile für die bestellten Monate oder der Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich.

Wird der Jahresbetrag des Eigenanteils nicht bis zum 15.07.2021 überwiesen bzw. mittels Einzugsermächtigung erfolgreich vom Konto abgebucht, müssen die Fahrausweise selbst erworben werden. Die Beförderungskosten sind entsprechend dem Bewilligungsbescheid unter Vorlage der verbrauchten Originalfahrausweise nachträglich zur Erstattung auf dem entsprechenden Formular beim Landratsamt einzureichen. Wurden elektronische Fahrausweise (Chipkarte - eFAW) vom Verkehrsunternehmen ausgegeben, muss für die Erstattung ein geeigneter Zahlungsnachweis, z.B. konkrete Zahlungsbestätigung vom Verkehrsunternehmen, vorgelegt werden.

**Wer Sozialleistungen wie bspw. Arbeitslosengeld II oder Wohngeld bezieht, kann unter Vorlage des Genehmigungsbescheides über die Schülerbeförderung eine anteilige Erstattung des Eigenanteils aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der entsprechend zuständigen Leistungsbehörde (z.B. Jobcenter, Sozialamt oder Wohngeldstelle) beantragen. In diesem Fall bitten wir im „Antrag auf Schülerbeförderung mit Öffentlichen Verkehrsmitteln“ unter Punkt 7. - Zahlungsweise die „Einzahlung (bis 15. Juli des Jahres)“ zu wählen.**

### **4. Weitere Hinweise**

#### **4.1 Ausfüllhinweise zum Antrag (allgemein)**

Die im Internet eingestellten PDF-Anträge können mittels Schreibfunktion ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. **Es wird dringend empfohlen, diese Funktion zu nutzen, und den Antrag am PC auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und dann der Schule zur Bestätigung zuzuleiten.**

Ansonsten ist der Antrag auf Beförderung gut leserlich in Druckbuchstaben auszufüllen und Zutreffendes deutlich anzukreuzen. Umlaute wie Ü, Ä, Ö oder auch das scharfe ß werden auch im Antrag ohne Änderung angegeben.

**Um am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) teilnehmen zu können, muss im Antrag der Punkt „Einzugsermächtigung/ SEPA-Lastschriftmandat“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden (die Angabe der Kontodaten BIC und IBAN sowie der Name und die Adresse des Kontoinhabers sind zwingend nötig).**

Sofern die vorstehend genannten Angaben *unvollständig* sind bzw. *nicht mitgeteilt* wurden, kann die Einzugsermächtigung nicht anerkannt werden. In diesem Fall erfolgt keine Bereitstellung der Fahrscheine durch das Landratsamt und der Sorgeberechtigte muss die Fahrscheine selbst erwerben.

#### ***4.2 Hinweise und Mitteilungen an die Sorgeberechtigten***

Die Sorgeberechtigten werden gebeten, die Anträge für die Schülerbeförderung für das neue Schuljahr so früh wie möglich beim Landratsamt Meißen einzureichen.

Im Bereitstellungsverfahren erfolgt im Schuljahr 2021/2022 der Versand der Fahrausweise (Chipkarten) in der Regel von den Verkehrsunternehmen an die Wohnanschrift der Schüler. Eine Ausgabe der Fahrausweise findet an den jeweiligen Schulen nicht mehr statt. Bitte übermitteln Sie auf dem Antragsformular die Korrekte Adresse und achten Sie auf einen richtig und vollständig beschrifteten Hausbriefkasten.

#### **5. Hinweise zum Bildungsticket**

Ab August 2021 soll es das „*Bildungsticket Sachsen*“ als ein verbundweit und ganztägig sowie ganzjährig geltendes, nur bei den Verkehrsunternehmen im Abonnement zu erwerbendes Tarifangebot geben. Berechtigt zum Erwerb sind alle Schüler und Schülerinnen, welche an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Berufsschule im Freistaat Sachsen lernen. Ausgeschlossen vom Erwerb des Bildungstickets sind Berufsschüler, welche eine duale Ausbildung absolvieren. Es gilt verbundweit in dem Verkehrsverbund, auf dessen Gebiet die besuchte Schule liegt. Eine Erweiterung auf weitere Verkehrsverbünde ist nach der bislang vorliegenden Konzeption nicht möglich.

**Das Bildungsticket kann aus heutigem Sachstand nicht im Bereitstellungsverfahren ausgegeben werden. Schüler und Sorgeberechtigte, welche derzeit im Bereitstellungsverfahren ermäßigte Monatskarten erhalten und zukünftig das Bildungsticket in eigener Zuständigkeit erwerben möchten, müssen in das Erstatteverfahren wechseln und einen entsprechenden Änderungsantrag stellen (Fristen beachten!) sowie die ausgegebenen Fahrkarten rechtzeitig zurückgeben.**

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Görler

Schulsekretariat